
Mandantenveranstaltung

Jahressteuergesetz & Co.

25. Januar 2011



Investitionsabzugsbetrag

- Bildung einer Rücklage in Höhe von 40% (max. 200.000 EUR) der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten **abnutzbarer, beweglicher** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Auflösung der Rücklage im Zeitpunkt der Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsgutes, spätestens **drei Jahre** nach Rücklagenbildung
- Abzug eines Investitionsabzugsbetrages von den Anschaffungskosten als Sonder-AfA im Jahr der Anschaffung

Voraussetzung:

- Betriebsvermögen von höchstens 335.000 EUR
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gewinn ohne Investitionsabzugsbetrag im Kalenderjahr der Bildung höchstens 200.000 EUR
- Betriebe Land- und Forstwirtschaft Ersatzwirtschaftswert von 175.000 EUR



Praxishinweis:

2011 verschärfen sich die Voraussetzungen, um einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen zu können. Die Größengrenzen für den Investitionsabzugsbetrag werden wieder wie folgt gesenkt:

Gegenüberstellung der Voraussetzungen:

	2009 - 2010	ab 2011
Betriebsvermögen	335.000 EUR	235.000 EUR
Gewinn Einnahmen-/Überschussrechner ohne IAB im KJ der Bildung	200.000 EUR	100.000 EUR
Ersatzwirtschaftswert für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	175.000 EUR	125.000 EUR



Folgen bei Nichtinvestition bzw. zu geringer Investition:

- Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages im Ursprungsjahr
- Verzinsung mit 0,5% pro Monat, beginnend 15 Monate nach Ablauf des Ursprungsjahres

Praxishinweis:

Ohne Investition erfolgt die gewinnerhöhende Auflösung immer im Ursprungsjahr. Erfüllen Sie die Größenkriterien 2010, aber nicht mehr in den Folgejahren, sollten Sie abwägen, ob Sie für die bis zum 31.12.2013 geplanten Investitionen bereits 2010 einen Investitionsabzugsbetrag bilden.



Sonderabschreibung

- 20% der Anschaffungs- und Herstellungskosten innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung neben der lfd. Abschreibung

Begünstigt sind:

- neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- die nicht mehr als 10% privat genutzt werden

Achtung!

Die Sonderabschreibung kann nur beansprucht werden, wenn die vorgenannten **Betriebsgrößengrenzen** eingehalten werden, d.h. 2011 erhalten Sie die Sonderabschreibung nur, wenn die Größengrenzen im Vorjahr (gesenkte Beträge) eingehalten werden.



Abschaffung der degressiven Abschreibung

- **ersatzlose Streichung für Anschaffungen nach dem 31.12.2010**
- **für Anschaffungen vor dem 01.01.2011 wird die bisherige degressive Abschreibung noch gewährt**
 - 2,5-fache der linearen Abschreibung höchstens 25%
 - bewegliche Wirtschaftsgüter
 - keine immateriellen Wirtschaftsgüter



Nach dem 31.12.2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter können wie folgt behandelt werden:

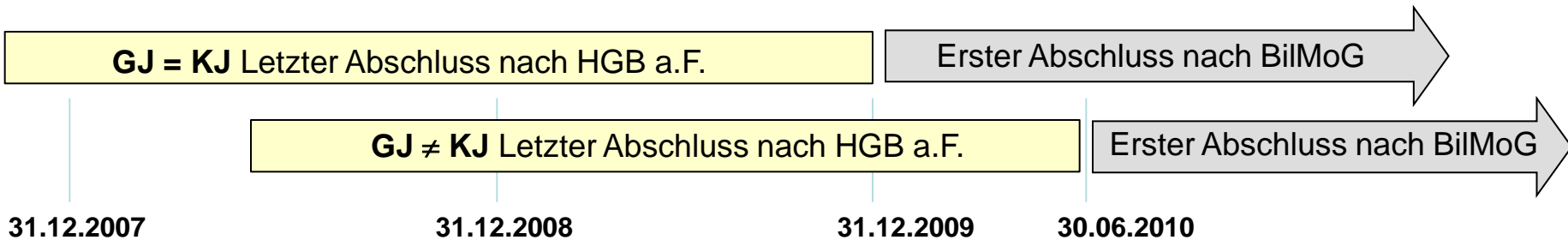
Wahlrechte			
WR	Aufwendungen ≤ 150 EUR	Aufwendungen > 150 EUR ≤ 410 EUR	Aufwendungen > 410 EUR ≤ 1.000 EUR
A	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer
B	Sofortaufwand	Sofortaufwand	Aktivierung/Abschreibung über die Nutzungsdauer
C		Einstellung in einen Sammelposten und Abschreibung über 5 Jahre	
	WR wirtschaftsgutbezogen	WR wirtschaftsjahrbezogen hinsichtl. Sammelposten	

Praxishinweis

Aufwendungen = Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, d.h. für Mandanten ohne Vorsteuerabzug erhöhen sich die Grenzen um die Umsatzsteuer.



Erstmalige Anwendung des BilMoG (Kaufmann i.S.d. HGB)



■ Deregulierungsvorschriften:
Geschäftsjahre, die nach dem
31.12.2007 beginnen

■ bestimmte Angaben im Anhang
und Lagebericht, die aus EU-
Vorgaben resultieren:
Geschäftsjahre, die nach dem
31.12.2008 beginnen

■ Kernvorschriften des BilMoG:
Geschäftsjahre, die nach dem
31.12.2009 (Pflicht) bzw. 31.12.2008
(Wahlrecht) beginnen

Drei Schritte zum ersten Abschluss nach BilMoG

- ⇒ Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010
- ⇒ Fortschreibung der Bilanzansätze auf den ersten BilMoG-Abschluss
- ⇒ Entwicklung der Steuerbilanz (Regelfall)



Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell verbundener Einzelmaßnahmen mit angeblich überwiegend technischem Charakter!

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

■ **Einschränkung des Halbabzugsverbotes wird gesetzlich kaschiert**

Für einen wirtschaftlichen Zusammenhang reicht zukünftig die Absicht aus, Einnahmen nach § 3 Nr. 40 und 40a EStG erzielen zu wollen. Hierbei handelt es sich um eine rechtsprechungsbrechende Änderung gegen das BFH-Urteil vom 25.6.2009, IX R 42/08!

Anwendungszeitpunkt: ab VZ 2011

■ **Änderung Verlustfeststellung nach § 10d EStG**

Erstmalige oder geänderte Feststellung von Verlusten ist nur noch möglich, wenn auch der ESt-/KSt-Bescheid noch änderbar ist bzw. die Änderung unterblieben ist, weil sich keine Auswirkungen auf die Höhe der Steuer ergeben hätten.



■ **Keine Steuerermäßigung bei öffentlicher Förderung**

Einschränkung der Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn eine öffentliche Förderung (z.B. CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW etc.) in Anspruch genommen wurde.

Anwendungszeitpunkt: ab VZ 2011, soweit nicht nur klarstellende Regelung

■ **Diverse redaktionelle Änderungen Kapitaleinkünfte/Abgeltungsteuer**

- ⇒ u.a. ist für zukünftige Freistellungsaufträge (801 EUR/1.602 EUR) der Bank auch die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen mitzuteilen
- ⇒ Übergangsregelung bis 31.12.2014 für bis zum Inkrafttreten des JStG bereits erteilte Freistellungsaufträge – Nachreichung der IdNr.



Arbeitszimmer: Rote Karte für den Gesetzgeber!

- Die 2007 eingeführten Einschränkungen der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind verfassungswidrig.
- **Jahressteuergesetz 2010:** die bis 2006 geltende Rechtslage wird wieder hergestellt, so dass ein häusliches Arbeitszimmer anerkannt wird, wenn:
 - kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (BA/WK max. 1.250 EUR) oder
 - den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet
 - Für Mandanten, die davon betroffen sind, werden die entsprechenden Anträge durch uns erstellt.

Praxishinweis:

Die Frage, ob überhaupt ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder ob es sich überhaupt um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, wird zukünftig für die meisten Mandanten von entscheidender Bedeutung sein.



Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
 - ⇒ auf die Lieferung von Wärme oder Kälte über entsprechende Netze durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer
 - ⇒ auf die Lieferung bestimmter Gegenstände (z.B. Altmetalle und Industrieschrott)
 - ⇒ auf die Reinigung von Gebäuden durch Subunternehmer

- Neuregelung Vorsteuerabzug gemischt genutzte Gebäude, § 15 Abs. 1b UStG
 - ⇒ **Neu:** Der Vorsteuerabzug für den privat genutzten Teil eines gemischt genutzten Gebäudes in voller Höhe und Versteuerung der nicht unternehmerischen Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe über einen Zeitraum von 10 Jahren, ist nicht mehr möglich „**Seeling adieu**“.

Anwendungszeitpunkt: ab 1.1.2011



Datenübermittlung/Betriebsdatenpflege

- Einreichung der Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft noch bis 2014
- verschärfte Prüfkriterien seitens der Berufsgenossenschaften
- Verpflichtung der Arbeitgeber zur elektronischen Mitteilung von Änderungen der Betriebsdaten seit Dezember 2010

Lohnsteuerkarte 2010/2011

- Einführung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)

Neue Planung: ab 2012 (ursprünglich für 2011 vorgesehen)

Die Lohnsteuerkarte entfällt (gleichwohl), letzte Ausstellung in 2010;

⇒ Übergangsregelungen bis zur Einführung von ELSTAM



Erstattungsanträge Lohnfortzahlung und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld/ Beschäftigungsverbot nur in elektronischer Form

- Notwendige Angaben, sind zwingend im Rahmen der Lohnabrechnung einzureichen
- Notwendige Angaben bei Krankheit: z.B. Schädigung durch Dritte, letzter Arbeitstag vor Krankheit etc.
- Angaben bei Mutterschutz/Beschäftigungsverbot: z.B. voraussichtlicher Tag der Entbindung, tatsächlicher Tag der Entbindung, Mutterschutzfrist, Zeitraum und Art des Beschäftigungsverbotes etc.

Neue Tätigkeitsschlüssel

- für bestehende Beschäftigungsverhältnisse zwingend ab Dezember 2011 und für Neueinstellungen mit sofortiger Wirkung



Aktuelle Hinweise - Betriebsveranstaltungen

- Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene (z.B. Weihnachtsfeier, Ausflug, Jubiläum etc.)
- Teilnahme muss allen Betriebsangehörigen offen stehen
- Herkömmlichkeit (Üblichkeit) der Betriebsveranstaltung beachten z.B. 2 Veranstaltungen/Jahr
- grundsätzlich steuerpflichtig, wenn mehr als zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden (Wahlrecht)
- Prüfung der 110 Euro-Freigrenze

Praxishinweis

Veranstaltungen, die sowohl den Charakter einer **reinen** betrieblichen Veranstaltung haben (z.B. Seminar) als auch einer Betriebsveranstaltung (z.B. Jubiläums- und Weihnachtsfeiern oder Betriebsausflüge) haben, sind u.E. aufzuteilen.



Aufwendungen für gemischt beruflich und privat veranlasste Reisen können grds. in abziehbare WK/BA und in nicht abziehbare Aufwendungen aufgeteilt werden, BFH v. 21.09.2009 – GrS 1/06 → **Abkehr vom Aufteilungs- und Abzugsverbot!**

Abgrenzung Aufteilungs-/Abzugsverbot

überwiegende betriebliche Veranlassung	gemischte Aufwendungen	überwiegend private Veranlassung
(private Mitveranlassung ist unbedeutend) 10 v.H.	(berufliche und private Veranlassung sind nicht von untergeordneter Bedeutung)	(betriebliche Mitveranlassung ist unbedeutend) 10 v.H.
voller WK/BA-Abzug	Aufteilungsmaßstab bei gemischten Reisen	kein WK/BA-Abzug
	beruflicher und privater Zeitanteil	



Beispiel

Mit Urteil v. 21.4.2010 hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen eines Arztes für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs, der mit bestimmten Stundenzahlen auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" angerechnet werden kann, zumindest teilweise als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, auch wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten zulässt.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des Großen Senats reicht über die Aufteilung von Reisekosten hinaus. Von der Entscheidung werden auch andere gemischte Aufwendungen wie z.B. Feierlichkeiten Geschäftsfreunde/private Gäste, Versicherungsbeiträge, unterschiedliche Nutzung von Wirtschaftsgütern etc. erfasst.



Die Zahlung streitiger Steuern ist lohnender denn je!

- Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit **6% p.a.** verzinst
- Zahlung eines strittigen Steuerbetrages ist weder mit einem rechtlichen noch mit einem faktischen Anerkenntnis verbunden
- Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens werden dadurch nicht geschmälert
- Zahlung kann dem Steuerpflichtigen einen psychologischen Vorteil verschaffen
- Sind die Erfolgsaussichten hoch, winkt eine großzügige Rendite; sind die Erfolgsaussichten gering, werden hohe Zinsbelastungen vermieden.

Entscheidend ist somit in erster Linie die Liquidität des Mandanten. Ist die Liquidität vorhanden, ist die Steuerzahlung eine ratsame Umschichtung von Kapitalanlagen.

Die langen Schatten des Jahressteuergesetzes 2010:

Mit Urteil VIII R 33/07 vom 15.06.2010 hat der BFH zwar entschieden, dass Erstattungszinsen i.S.v. § 233a AO beim Empfänger nicht mehr der Besteuerung unterliegen, aber diesem Urteil ist der Gesetzgeber mit einer Gesetzesänderung entgegengetreten.



Steuerliche Entwicklungen/Neuerungen:



- Städte- und Gemeindebund möchte die Gewerbesteuerpflicht auf die Angehörigen der freien Berufe ausdehnen!
- Tankgutscheine und Co. auf dem Prüfstand des Bundesfinanzhofes
- Vermietungsverluste bei Leerstand geltend machen - achten Sie auf die Dokumentation der Vermietungsbemühungen
- Das einem betreuenden Elternteil zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens gezahlte Elterngeld wird von 67 auf 65 % seines vor der Geburt des Kindes durchschnittlich verfügbaren monatlichen Nettoeinkommens abgesenkt. Um den unveränderten Höchstbetrag von 1.800 EUR zu erhalten, muss der Monatsverdienst 2.770 EUR betragen. **Der Anspruch auf Elterngeld entfällt**, wenn die berechnete Person/en im letzten abgeschlossenen VZ ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von mehr als 250 000 EUR/500.000 EUR erzielt/en.



Das Wichtigste im Überblick:

- ⇒ Anhebung des AN-Pauschbetrages von 920 EUR auf 1.000 EUR/Jahr
- ⇒ Erleichterung hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (Erwerbstätigkeit, Krankheit etc.)
- ⇒ Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze bei volljährigen Kindern
- ⇒ nicht unternehmerisch tätige Steuerpflichtige können ihre ESt-Erklärung wahlweise zusammengefasst für zwei Jahre beim FA abgeben
- ⇒ Kapitaleinkünfte sind für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen und Spenden nicht mehr anzugeben
- ⇒ Möglichkeit der Befreiung des Kapitalertragsteuerabzugs für bestimmte Mitglieder von Genossenschaften
- ⇒ Erstattungsüberhänge bei Sonderausgaben führen nicht mehr zur Änderung der Vorjahresbescheide (z.B. Kirchensteuer)



Das Wichtigste im Überblick:

- ⇒ Einführung vorausgefüllter Steuererklärungen (Zukunft)
- ⇒ Konkretisierung des Institutes der „zeitnahen Betriebsprüfung“
- ⇒ Vereinfachung des Reisekostenrechts (Zukunft)
- ⇒ Gebühren für eine verbindliche Auskunft bei einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 EUR
- ⇒ Vereinfachung der umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine elektronische Rechnung
- ⇒ verbilligte Vermietung einer Wohnung an Angehörige gilt zukünftig als vollentgeltlich, wenn der Mietzins mindestens $\frac{2}{3}$ der ortsüblichen Miete beträgt (*bisher muss eine Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen werden, wenn der Mietzins nicht mindestens 75 % beträgt*)



Verschärfende Regelungen für Selbstanzeige geplant Regierungsentwurf „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“

- ⇒ Straffreiheit tritt nicht mehr ein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsordnung bekannt gegeben worden ist
- ⇒ auf das Erscheinen des Prüfers kommt es nicht mehr an
- ⇒ eine Selbstanzeige muss zukünftig umfassend alle Hinterziehungssachverhalte enthalten, damit Straffreiheit eintritt
- ⇒ damit sind Teilselbstanzeigen nicht mehr möglich, d.h. alle Besteuerungsgrundlagen aller strafrechtlich bisher noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume müssen erfasst sein

Wichtiger Hinweis:

Die Neuregelungen sind ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung anzuwenden!



- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Information aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bernhard-Thiersch-Str. 6
38820 Halberstadt

Tel. 03941/5663-0
www.schuber-partner.de

Präsentation:

www.schuber-partner.de/Service/Downloads

SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

